

**SATZUNG**  
**des**  
**Gesundheitsforum Lohmar e.V.**

**In der vorliegenden Fassung beschlossen auf der  
außerordentlichen Mitgliederversammlung vom**

**21.06.2007 in Lohmar Wahlscheid**

**Stand: Juni 2007**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Gesundheitsforum Lohmar“.
- § 1.2 Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts besitzt er die Rechtsfähigkeit und führt den Zusatz e.V.
- § 1.3 Sitz des Vereins ist Lohmar.
- § 1.4 Gerichtsstand ist Siegburg.
- § 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- § 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 1.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 1.9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist, eine gesunde Lebensführung einer breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies wird insbesondere durch

- § 2.1 die Förderung sportlicher Aktivitäten im Bereich der Prävention und Rehabilitation verwirklicht.
- § 2.2 Ferner fördert das Gesundheitsforum Lohmar eine der Gesundheit zuträgliche Ernährungsweise.

Als Fördermaßnahmen im Sinne der §§ 2.1 und 2.2 bietet das Gesundheitsforum Lohmar folgende Maßnahmen an:

1. Herz-Kreislauftraining, Gewichtsreduktionstraining, Allgemeines Gesundheitstraining, Entspannungs- und Wirbelsäulengymnastik; dies erfolgt mittels Durchführung von Bewegungskursen unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung.
2. Ernährungskurse; wissenschaftliche Grundlage des Kursangebots sind die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)
3. Vorstellung gesundheitsrelevanter Themen für interessierte medizinische Laien; dies erfolgt mittels Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Workshops
4. Weiterbildung für Ärzte und med. Heilberufe; dies erfolgt mittels Durchführung von Seminaren und Workshops

§ 2.3 Das Gesundheitsforum steht allen Fachbereichen, die sich der Förderung der Gesundheit des Menschen verschrieben haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

§ 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 3.2 Mit jeweils einer Stimme als korporatives Mitglied diejenigen Verbände, Vereine und Organisationen, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

§ 3.3 Ehrenmitglieder.

§ 3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 3.5 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

- § 4.2 Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- § 4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- § 4.4 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- vereinsschädigenden Verhaltens,
  - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren (nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung)
- Das betroffene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht und das Recht auf Anhörung auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung.
- § 4.5 Gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 4.4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- § 4.6 Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Beiträge**

- § 5.1 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt. Beitragsanhebungen über 50 % müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- § 5.2 Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise bargeldlos jährlich im Voraus durch Bankeinzug.
- § 5.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5.4 Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 6.1 Alle Mitglieder haben das Recht,  
- die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,  
- nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,  
- Anträge an die Organe des Vereins zu richten.

§ 6.2 Die Mitglieder des Vereins erkennen die von den Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und den Verein bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind, zu unterstützen.

§ 6.3 Die Mitglieder dürfen nach Rücksprache mit dem Vorstand das Logo des Vereins für Kurs- und Seminaurausschreibungen verwenden. Diese sind vor Veröffentlichung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei einer Logonutzung ohne Absprache kann das Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

§ 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 8.3 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen im Bedarfsfall von der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens 25% der Gesamtzahl der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, Versammlungsort und Termin legt der Vorstand fest. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 8.6 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Zusätzliche Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vorher beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 8.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des/der Kassenprüfer
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung über Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/einen Protokollführer. Der Ergebnisbericht der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugesandt.

§8.8 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Diese können die Leitung einer dritten Person übertragen. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

## **§ 9 Vorstand**

§ 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/ins
- dem rechnungsführenden Vorstandmitglied

§ 9.2 Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich gesetzliche Vertreter des Vereins Gesundheitsforum Lohmar e.V. im Sinne des § 26 II, S. 1 BGB. Jedes Vorstandmitglied kann vom Vorstand zur Interessenwahrung des Vereins außerhalb des § 26 BGB beauftragt werden.

§ 9.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch einstimmigen Vorstandbeschluss der verbleibenden Mitglieder ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und ist zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 9.4 Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufende Geschäfte
- Erstellung des Haushaltsplans und der Beitragsordnung
- Erstellen des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
- Erstellung der Arbeitsplanung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.

Der Schriftführer erledigt alle Korrespondenz des Vereins. Dazu gehören auch die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Aufzeichnung von Versammlungsprotokollen.

Die laufenden Kassengeschäfte verwaltet das rechnungsführende Vorstandsmitglied.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 9.5 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Arbeitskreise**

§ 10.1 Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden und auflösen, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Der Arbeitskreis wählt ihre/n Leiter/in selbst.

§ 10.2 Die Leiterin/der Leiter eines Arbeitskreises nimmt in der Regel einmal pro Jahr an einer Vorstandssitzung teil.

§ 10.3 Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden auf der Mitgliederversammlung durch die jeweiligen Leiter/innen bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitskreise erfolgt ansonsten über den Vorstand.

## **§ 11 Kassenprüfer**

§ 11.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese/r erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11.2 Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der/die Kassenprüfer/in wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## § 12 Auflösung des Vereins

- § 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- § 12.2 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Gesundheitspflege zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterschriften der Mitglieder des „Gesundheitsforum Lohmar“

1. Vorsitzender

Dr. oec.troph. Jörg Quade

---

2. Vorsitzender

Rolf Hering

---

Schriftführerin

Dr. oec.troph. Reinhild Quade

---

Rechnungsführendes Vorstandsmitglied

Daisy Wittwer-Hering

---

Gründungsmitglied

Pablo Seikel

---

Gründungsmitglied

Sebastian Kumm

---

Gründungsmitglied

Andreas Buchmüller

---

Lohmar, den 21. Juni 2007

## Dokumentenhistorie der Satzung des Vereins „Gesundheitsforum Lohmar e.V.“

1. Fassung vom 05.06.2007
2. Fassung vom 21.06.2007